

Aktenvermerk

**Ungarische Tochtergesellschaft und
Zweigniederlassung
Vergleich
21000**

	Merkmale	Tochtergesellschaft	Zweigniederlassung
1.	Eigene Rechtspersönlichkeit	JA	NEIN
2.	Durchführung der Gründung	Gesellschaftsvertrag von den Gründungsgesellschaftlern abzuschließen	Gesellschafterbeschluss über die Errichtung
3.	Eintragung in das ungarische Firmenregister	JA	JA
4.	Geschäftliche Tätigkeiten im Vorgesellschaftsstadium zulässig?	JA	JA
5.	Berechtigung zur Vertretung	JA	NEIN
	- Bezeichnung des Vertreters	Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter Arbeitnehmer	Leiter der Zweigniederlassung
	- Anstellungsverhältnis des Vertreters	Dienstvertrag oder Auftragsvertrag mit der ungarischen GmbH	Dienstvertrag, dauerhafter Auftragsvertrag mit dem ausländischen Unternehmen, oder Entsendung, jedoch <u>ungarischer Wohnsitz zwingend</u> ¹
	- Unvereinbarkeitsbestimmungen in Hinblick auf Personen, die gleichzeitig Amtsträger in der ausländischen	Keine gesetzlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen festgelegt	Keine gesetzlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen festgelegt

	Gesellschaft sind		
6.	Art der Firmenzeichnung	eigenständig oder gemeinsam	eigenständig oder gemeinsam ²
7.	Kapitalisierung	Mindestens HUF 500.000.- (= ca. EUR 1785,-)	Kein gesetzlich festgesetztes Mindestkapital, das ausländische Unternehmen ist jedoch verpflichtet, der Zweigniederlassung das (nicht näher definierte) "erforderliche Kapital" zur Verfügung zu stellen
8.	Haftung der ausländischen Gesellschaft	Grundsätzlich haftet die ausländische Gesellschaft nicht. Haftungsdurchgriff nur in Ausnahmefällen (z.B. mangelhafte Buchhaltung, Unterkapitalisierung, Mißbrauch des beherrschenden Einflusses)	Die ausländische Gesellschaft haftet "solidarisch mit der Zweigniederlassung"
9.	Arbeitgeberrechte	werden von der Kft. durch den Geschäftsführer oder dazu besonders ermächtigten Angestellten ausgeübt	werden von der ausländischen Gesellschaft durch die Zweigniederlassung ausgeübt ³
10.	Doppelte Buchführung	zwingend	zwingend
11.	Jahresabschluß	ist binnen 150 Tagen nach Bilanzstichtag beim Firmengericht einzureichen und im Firmenamtsblatt zu veröffentlichen	ist binnen 150 Tagen nach Bilanzstichtag beim Firmengericht einzureichen und im Firmenamtsblatt zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Jahresabschluß des ausländischen Mutterunternehmens (beglaubigt übersetzt) bis zum 30. September eines jeden Jahres

² ist gesetzlich jedoch nicht ausdrücklich festgelegt; unseres Erachtens Regelung der Tochtergesellschaft analog anwendbar

³ unseres Erachtens ist ausschließlich der Leiter der Zweigniederlassung zuständig

			beim Firmengericht einzureichen ⁴ und im Firmenamtsblatt zu veröffentlichen
12.	Buchprüferpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Gesellschaft zur Doppeltbuchführung verpflichtet ist und • über HUF 100 Mio Nettoerlös und mehr als 50 Arbeitnehmer in den letzten 2 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Gesellschaft zur Doppeltbuchführung verpflichtet ist und • über HUF 100 Mio Nettoerlös und mehr als 50 Arbeitnehmer in den letzten 2 Jahren
13.	Audit-Pflicht	wenn es jährlich durchschnittlich mehr als 200 Arbeitnehmer gibt	wenn es jährlich durchschnittlich mehr als 200 Arbeitnehmer gibt
14.	Vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr	zulässig	zulässig
15.	Formändernde Umwandlung	in andere Wirtschaftsgesellschaften (z.B. KG) möglich; in eine Zweigniederlassung jedoch nicht möglich	generell nicht möglich
16.	Selbständige Steuersubjekte	JA	JA
17.	Besondere Steuervorteile	keine	möglich (in bestimmten Konstruktionen aufgrund unterschiedlicher Behördenpraxis bei der Anwendung des Österreich-Ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens)

Rieden

Budapest, am 11.09.2009

⁴ Der Gesetzgeber hat die im RLG vorgesehene Möglichkeit des vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres offensichtlich nicht beachtet.